

# Bezirksjugendordnung der



im  
Bezirk  
Braunschweig e.V.

# **Bezirksjugendordnung der Bezirksjugend Braunschweig**

## **§ 1 MITGLIEDSCHAFT**

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft im Bezirk Braunschweig e. V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden die Mitglieder der DLRG im Bezirk Braunschweig e. V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertretenden und benannten Mitglieder.

## **§ 2 WAHLRECHT**

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 9 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertretenden das uneingeschränkte Wahlrecht.

Das Recht gewählt zu werden, haben grundsätzlich alle Mitglieder ab 14 Jahren, mit Ausnahme der Vorstandpositionen, Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister, hier ist ein Mindestalter von 16 Jahren Voraussetzung.

## **§ 3 EIGENSTÄNDIGKEIT**

Die Organe der Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung. Sie führen eine eigene Kasse und sind von der jeweiligen Gesamtverbands-Gliederung finanziell ausreichend zu unterstützen.

Der Bezirks-Schatzmeister hat das Recht, jederzeit in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge aller Gliederungen Einsicht zu nehmen.

In den örtlichen Gliederungen haben die Schatzmeister das Recht, in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge im Bereich der Jugend Einsicht zu nehmen.

## **§ 4 ORGANE**

Organe in den örtlichen Gliederungen sind:

1. Jugendversammlung (JV)
2. Ortsjugendvorstand (OJV)

Organe auf Bezirksebene sind:

- a) Bezirksjugendtag (BezJT)
- b) Bezirksjugendrat (BezJR)
- c) Bezirksjugendvorstand (BezJV)

Die Organe sollten zu gleichen Anteilen aus männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehen.

# **Bezirksjugendordnung der Bezirksjugend Braunschweig**

## **§ 5 DELEGIERTE/WAHLEN**

Die Delegierten sollten zu gleichen Anteilen aus männlichen und weiblichen Mitgliedern bestehen. Sie werden jeweils für die den gleichen Zeitraum wie die Vorstandsmitglieder der gleichen Ebene.

Wahlen können in einer Blockwahl erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht.

## **§ 6 JUGENDVERSAMMLUNG**

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend in der örtlichen Gliederung.
2. Die Jugendversammlung wird durch die auf der Tagung anwesenden Mitglieder der DLRG-Jugend dieser örtlichen Gliederung gemäß § 1 der Jugendordnung gebildet. Die Stimmberechtigung richtet sich nach § 2.
3. Die Jugendversammlung findet jedes Jahr vor der Jahresversammlung statt. Im Wahljahr müssen die Wahlen mindestens fünf Wochen vor dem Bezirksjugendtag statt finden.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Ortsebene
  - b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Ortsebene
  - c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - d) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Ortjugendvorstandes und der Prüfberichte der Revisoren
  - e) Entlastung des Ortsjugendvorstandes
  - f) Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes
  - g) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksjugendtag und Außenvertretung
  - h) Wahl eines Delegierten und von Ersatzdelegierten für den Bezirksjugendrat
  - i) Beschlussfassung über den jährlich vom Ortjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
  - j) Beschlussfassung über die Ortsjugendordnung
  - k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder der Jugendversammlung und der Organe der örtlichen Gliederung
  - l) Wahl von zwei Revisoren und mindestens eines Stellvertretenden.

Die Wahlen finden alle drei Jahre statt. Es kann jährlich gewählt werden. Die kürzere Wahlperiode kann vor der Wahl von der Jugendversammlung festgelegt werden.

5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung Einberufen werden.

## **Bezirksjugendordnung der Bezirksjugend Braunschweig**

6. Vor der Jugendversammlung kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Ortjugendvorstandes unter Benennung eines Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum) gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

### **§ 7 ORTSJUGENDVORSTAND**

1. Der Ortsjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend in der örtlichen Gliederung. Er setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- A) den von der Jugendversammlung gewählten Mitgliedern:
  - a) Ortsjugendvorsitzender
  - b) 2. Ortsjugendvorsitzender
  - c) Schatzmeister

Darüber hinaus sollten bis zu sieben weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden, die sich folgenden Aufgaben aufteilen

- a) Kindergruppenarbeit
  - b) Politik
  - c) Bildung
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Fahrten, Lager und Internationale Begegnungen
  - f) Schwimmen, Retten und Sport
  - g) Mädchen- und Jungenarbeit (Gender Mainstreaming)
- B) den Vertretenden aus dem Vorstand der örtlichen Gliederung entsprechend der Anzahl der Vertretenden des Ortsjugendvorstandes im Vorstand.
2. Die Vertretung des Ortsjugendvorsitzenden wird zunächst von dem 2. Ortsjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des Ortsjugendvorstandes aus A) gegenseitig vertreten. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls durch einen Geschäftsverteilungsplan.
  3. Zu den Sitzungen lädt der Ortsjugendvorsitzende ein.
  4. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Ortsjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode einsetzen. Die Mitglieder des Ortsjugendvorstandes und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Ortsjugendvorstand. Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden des zuständigen Ortsjugendvorstandsmitgliedes bzw. der Projektleitung.
  5. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Ortjugendvorstandes einberufen werden.

## **Bezirksjugendordnung der Bezirksjugend Braunschweig**

6. Tritt ein stimmberechtigtes Mitglied des Ortsjugendvorstandes während der Amtszeit zurück, soll ein neues gleichberechtigtes Mitglied gewählt werden oder stehen keine Delegierten/Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendrat und -tag zur Verfügung, kann der Ortsjugendvorstand das Amt bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzen. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auf der nächsten Jugendversammlung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.

### **§ 8 BEZIRKSJUGENDTAG**

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene. Er setzt sich zusammen aus
  - mit Stimmrecht
    - a) den Delegierten der örtlichen Gliederungen der DLRG-Jugend, die von den Jugendversammlungen für eine Legislaturperiode gewählt wurden. Die Wahl ist vor dem Bezirksjugendtag durch Protokoll nachzuweisen.
    - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendrates.
  - ohne Stimmrecht
    - c) den weiteren Mitgliedern des Bezirksjugendrates
2. Die Zahl der Delegierten der Ortsgruppen zu 1a) setzt sich zusammen aus einem Delegierten je angefangene 100 Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre. Die Zahl der Delegierten zu 1a) wird jeweils vom Bezirksjugendrat auf der Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG bestätigt.
3. Der Bezirksjugendtag findet alle drei Jahre statt, vor der Bezirkstagung und mindestens sechs Wochen vor dem Landesjugendtag statt.
4. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
  - a) Festlegung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
  - b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
  - c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - d) Beschlussfassung über die Bezirksjugendordnung
  - e) Änderung der Geschäftsordnung
  - f) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Bezirksjugendvorstandes
  - g) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes, Revisoren und Delegierten und Ersatzdelegierten
  - h) Entgegennahme der Prüfberichte der Revisoren
  - i) Entlastung des Bezirksjugendvorstands
  - j) Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan

## **Bezirksjugendordnung der Bezirksjugend Braunschweig**

- k) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen und Organen der DLRG-Jugend im Bezirk sowie von Organen der DLRG auf Bezirksebene
  - l) Wahl des Bezirksvorstandes
  - m) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesjugendtag und für Außenvertretungen
  - n) Wahl von zwei Revisoren und mindestens eines Stellvertretenden
  - o) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesjugendrat.
5. Der außerordentliche Bezirksjugendtag muss einberufen werden:
- auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands
  - oder auf Beschluss des Bezirksjugendrates
  - oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendtages.
6. Vor einem außerordentlichen Bezirksjugendtag kann ein schriftlich begründeter Antrag auf Abwahl eines Mitgliedes des Bezirksjugendvorstands unter Nennung eines Nachfolgenden (konstruktives Misstrauensvotum) gestellt werden. Eine Abwahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden mitgezählt.

### **§ 9 BEZIRKSJUGENDRAT**

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend in den Bezirken. Er setzt sich zusammen aus:
- mit Stimmrecht
    - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksjugendvorstands
    - b) den Ortsjugendvorsitzenden oder einem gewählten Vertreter der DLRG-Jugend jeder örtlichen Gliederung
  - ohne Stimmrecht
    - c) den Mitgliedern des erweiterten Bezirksjugendvorstands
2. Der Bezirksjugendrat sollte zweimal und muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten
3. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind:
- a) Überprüfung und Weiterentwicklung der grundsätzlichen Ziele der Arbeit der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
  - b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene
  - c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
  - d) Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes des Bezirksjugendvorstandes
  - e) Entgegennahme der Prüfberichte der Revisoren
  - f) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes

## **Bezirksjugendordnung der Bezirksjugend Braunschweig**

- g) Beschlussfassung über den jährlich vom Bezirksjugendvorstand vorzulegenden Haushaltsplan
  - h) Beschlussfassung über Anträge von Gliederungen und Organen der DLRG-Jugend im Bezirk sowie von Organen der DLRG auf Bezirksebene
  - i) Bestätigung der kommissarischen Einsetzung von Mitgliedern des Bezirksjugendvorstandes und Delegierten und Ersatzdelegierten
  - j) Kommissarische Einsetzung von Revisoren.
6. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendrates muss eine außerordentliche Tagung des Bezirksjugendrates einberufen werden.
7. Der Bezirksjugendrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

### **§ 10 BEZIRKSJUGENDVORSTAND**

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene. Er setzt sich zusammen aus:
- A) den von der Jugendversammlung gewählten Mitgliedern;
    - a) Bezirksjugendvorsitzender
    - b) bis zu 2 stellvertretende Bezirksjugendvorsitzende
    - c) Schatzmeister

Darüber hinaus sollten bis zu sieben weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden, die sich folgenden Aufgaben aufteilen:

- a) Kindergruppenarbeit
- b) Politik
- c) Bildung
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Fahrten, Lager und Internationale Begegnungen
- f) Schwimmen, Retten und Sport
- g) Mädchen und Jungenarbeit (Gender-Mainstreaming)

Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

- B) den Vertretenden aus dem Bezirksvorstand, entsprechend der Anzahl der Vertretenden des Bezirksjugendvorstandes im Vorstand des Bezirks.
2. Die Vertretung des Bezirksjugendvorsitzenden wird zunächst von dem/der 2. Bezirksjugendvorsitzenden wahrgenommen. Im Übrigen können sich alle Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes aus A) gegenseitig vertreten. Näheres regelt der Vorstand gegebenenfalls durch einen Geschäftsverteilungsplan.
3. Zu den Sitzungen lädt der Bezirksjugendvorsitzende ein.
4. Für begrenzte Aufgabenbereiche kann der Bezirksjugendvorstand Projekte bestimmen und Projektleitungen für maximal die Dauer seiner Legislaturperiode

## **Bezirksjugendordnung der Bezirksjugend Braunschweig**

einsetzen. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes und die Projektleitenden können Mitarbeitende hinzuziehen. (Ressortgruppen, Projektgruppen). Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksjugendvorstand. Ihre Tätigkeit endet mit Ausscheiden des zuständigen Bezirksjugendvorstandsmitgliedes bzw. der Projektleitung.

5. Auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstands muss eine außerordentliche Sitzung des Bezirksjugendvorstands einberufen werden.
6. Tritt ein Mitglied des Bezirksjugendvorstands während der Amtszeit zurück, soll ein vakantes Ressort besetzt werden. Stehen keine Delegierten/Ersatzdelegierten zum Landesjugendrat und -tag zur Verfügung, kann der Bezirksjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Bezirksjugendtag kommissarisch besetzen. Die Besetzung muss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Auf der nächsten Bezirksjugendratsitzung muss die kommissarische Einsetzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
7. Die hauptamtlich Mitarbeitenden sind beratende Mitglieder.

### **§11 BEZIRKSJUGENDORDNUNG**

1. Die Jugend der DLRG kann sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine eigene Geschäftsordnung geben.
2. Sie wird vom Bezirksjugendtag mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Eine Änderung kann auch der Bezirksjugendrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertretern beschließen.
4. Gibt es keine eigene Geschäftsordnung gilt die der Landejugend Niedersachsen.

### **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNG**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Bezirksjugendvorstand dafür entschieden, durchgängig nur die männliche Form zu benutzen, was nichts mit unserem Selbstverständnis von Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau zu tun hat. Es gilt also die weibliche Form dementsprechend.

### **§13 GÜLTIGKEIT**

Diese Bezirksjugendordnung wurde vom Bezirksjugendtag am 19. März 2011 in Goslar beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.